

Prüfung an gerechnet, melden darf und auf deren Grund ihm bei befundener Tüchtigkeit ein Qualificationszeugniß ausgestellt wird.

Denjenigen, welche die zur Praxis berechtigende Prüfung (§§ 4 und 6) mit der ersten Censur bestanden haben und über ihre practischen Leistungen gute, von den betreffenden Bezirks-thierärzten ausgestellte Zeugnisse beibringen, kann diese zweite Prüfung vor der Commission für das Veterinärwesen (§ 4) erlassen und das erforderliche Qualificationszeugniß, jedoch ebenfalls nicht vor Ablauf jener zwei Jahre, ertheilt werden.

§ 11. Die zur Uebernahme veterinär-polizeilicher oder veterinär-gerichtlicher Geschäfte solchergestalt legitimirten Thierärzte erhalten die Bezeichnung als

Amtsthierärzte,

jedoch ohne Anspruch auf Gehalt oder feste Anstellung.

Aus der Zahl der Amtsthierärzte sind die Bezirks-thierärzte zu wählen.

§ 12. Geprüfte Thierärzte, in deren Legitimation nach der hierunter früher bestandenen Einrichtung zugleich die Qualification zur Verrichtung veterinär-polizeilicher und gerichtlicher Geschäfte enthalten ist, haben zwar den Bedingungen § 10 nachträglich ebenfalls zu genügen, es wird denselben jedoch, wenn sie ihre Tüchtigkeit in solchen polizeilichen oder gerichtlichen Geschäften durch ihre zeitherigen Leistungen bereits hinreichend bethätigt haben, und sie sich darüber in der § 10 a. E. vorgeschriebenen Maße gehörig ausweisen, die anderweite Prüfung erlassen werden.

§ 13. Alle Thierärzte sind verpflichtet, die von ihnen geforderten ärztlichen Dienste nicht nur bei den § 1, a genannten, sondern auch bei anderen Hausthieren Jedermann ohne Ausnahme gegen Entgelt zu leisten, soweit die von ihnen bereits vorher übernommenen ärztlichen Geschäfte es gestatten; entgegengesetzten Falls hat der Thierarzt, wenn er anwesend getroffen wird, gegen den Hülfesuchenden die Ablehnung sofort zu erklären.

§ 14. Es bleibt den Thierärzten auch fernerhin nachgelassen, für die in ihrer Behandlung befindlichen Thiere die Arzneien selbst zu dispensiren.

Wer von diesem Befugnisse Gebrauch machen will, hat jedoch nicht nur dem betreffenden Bezirks-thierarzte und durch diesen der Commission für das Veterinärwesen (§ 4) davon Anzeige zu machen, sondern auch die Verpflichtung

- a) ein fortlaufendes Tagebuch zu halten und in dasselbe alle von ihm verabreichten Arzneien in Receiptform mit Angabe des Preises einzutragen;
- b) dafür zu sorgen, daß die in Vorrath befindlichen Arzneimittel stets in brauchbarer und guter Beschaffenheit sind und in dazu geeigneten Räumen aufbewahrt werden;
- c) die Zubereitung der Arzneien selbst zu bewirken, oder doch unter seiner speciellen Aufsicht bewirken zu lassen;